

99150087001000, 99150087001000

# Anerkennung als Hygienekontrolleurin und Hygienekontrolleur mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/578547977/L100040>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99150087001000, 99150087001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Hygienekontrolleurin und Hygienekontrolleur mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsanerkennung, Hygienekontrolleur, Ausland, Hygienekontrolleurin, Berufsqualifikation, ausländischer Berufsabschluss,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Gesundheitsaufseherin, Gesundheitsaufseher, Ausbildung, Anerkennen, Anerkennung in Deutschland
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
<b>Verrichtungskennung</b>	Erteilung (001)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
<b>Lagen Portalverbund</b>	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Einwanderung (1080100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	10.10.2024
<b>Fachlich freigegen durch</b>	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/470b3f80-2fcf-3756-8200-d3e47ccd63a9">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/470b3f80-2fcf-3756-8200-d3e47ccd63a9</a>
<b>Teaser</b>	Sie haben im Ausland eine Berufsqualifikation als Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur erworben. Hier erfahren Sie mehr zur Berufsanerkennung:
<b>Volltext</b>	<p>Der Beruf der Hygienekontrolleurin beziehungsweise des Hygienekontrolleurs ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie müssen eine bestimmte Qualifikation nachweisen, um in dem Beruf arbeiten zu dürfen. Wenn Sie eine entsprechende ausländische Berufsqualifikation besitzen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen in diesem Beruf in dem Bundesland arbeiten. Dafür müssen Sie einen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde (Landkreis, kreisfreie Stadt) einreichen.</p> <p>Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Behörde Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem Bundesland. Das</p>

## Modul

## Sachverhalt

Verfahren heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung.

Neben der Gleichwertigkeit prüft die zuständige Stelle die weiteren Voraussetzungen. Sie erhalten eine Rückmeldung, nachdem Ihr Antrag geprüft wurde.

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist und Sie alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, dürfen Sie in dem Bundesland als Hygienekontrolleurin beziehungsweise Hygienekontrolleur arbeiten. Wenn Ihnen für eine Anerkennung berufliche Qualifikationen fehlen, nennt der Bescheid die wesentlichen Unterschiede. Sie können dann eine Ausgleichsmaßnahme machen.

## Erforderliche Unterlagen

Für die Gleichwertigkeitsprüfung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Antragsformular
- Lebenslauf
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (zum Beispiel Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweise über Berufserfahrung in dem Beruf
- Nachweise sonstiger Qualifikationen
- Auskunft über einen vielleicht bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.

Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen:

- Sie wollen in dem Bundesland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)

## Modul

## Sachverhalt

Für die Berufszulassung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: zum Beispiel Strafregisterauszug oder Führungszeugnis
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: ärztliche Bescheinigung
- Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat mit dem Nachweis der Deutschkenntnisse der Stufe B2.

Die Nachweise über die persönliche und gesundheitliche Eignung sowie der Sprachkenntnisse müssen nicht bereits bei Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Qualifikation gestellt werden.

Sie müssen Ihre Dokumente in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

## Voraussetzungen

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation
  - Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Hygienekontrolleurin beziehungsweise Hygienekontrolleur und haben keine Vorstrafen.
  - Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch in dem Beruf arbeiten.
  - Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau.

## Kosten

Gebühr: 100€ - 600€  
Die Kosten ergeben sich erst aus dem Verwaltungsverfahren.  
[https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/gebuehren/gebuehren\\_des\\_landes\\_nds/besondere-gebuehrenordnungen-des-landes-niedersachsen-1428.html](https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/gebuehren/gebuehren_des_landes_nds/besondere-gebuehrenordnungen-des-landes-niedersachsen-1428.html)

## Verfahrensablauf

Sie können den Antrag auf Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation als Hygienekontrolleurin beziehungsweise Hygienekontrolleur bei der

## Modul

## Sachverhalt

zuständigen Behörde (Landkreis, kreisfreie Stadt) stellen. Sie müssen alle dafür notwendigen Unterlagen in Form von Kopien bei der zuständigen Stelle einreichen.

Die zuständige Stelle prüft dann: Ist Ihre Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation in Ihrem Bundesland gleichwertig? Für den Vergleich sind zum Beispiel Inhalte und Dauer der Ausbildung wichtig. Die zuständige Stelle berücksichtigt auch Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

Die zuständige Stelle prüft danach die weiteren Voraussetzungen. Ist Ihre Berufsqualifikation gleichwertig und Sie erfüllen alle weiteren Voraussetzungen, wird Ihre Berufsqualifikation anerkannt. Sie dürfen dann in dem Bundesland als Hygienekontrolleurin beziehungsweise Hygienekontrolleur arbeiten.

Sollte Ihre Berufsqualifikation nicht mit der niedersächsischen Berufsqualifikation gleichwertig sein, erhalten Sie einen Bescheid mit der Erläuterung der wesentlichen Unterschiede. Um wesentliche Unterschiede auszugleichen, können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Ausgleichsmaßnahme Sie machen können. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die Anerkennung.

## Bearbeitungsdauer

Die zuständige Stelle bestätigt den Eingang Ihres Antrags. Die zuständige Stelle informiert Sie, falls weitere Unterlagen benötigt werden. Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie in der Regel nach 3 Monaten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

## Frist

### weiterführende Informationen

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>  
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>

## Hinweise

## Modul

## Sachverhalt

### Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

### Kurztext

- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheitsaufseherin /Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher/Hygienekontrolleur bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung
  - Der Beruf ist reglementiert. Das bedeutet: Man muss eine bestimmte Qualifikation nachweisen, um in dem Beruf arbeiten zu dürfen.
  - Voraussetzung: Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, gesundheitliche Eignung, persönliche Eignung, Deutschkenntnisse
  - Einzureichende Unterlagen: Lebenslauf, Identitätsnachweis, Ausbildungsnachweise, relevante Berufserfahrung, sonstige Qualifikationen, Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung, Nachweis der gesundheitlichen Eignung, Nachweis der persönlichen Eignung, Deutschkenntnisse
  - Die Bestätigung über den Eingang des Antrags erfolgt nach der Antragsstellung. Eventuelle fehlende Unterlagen werden dabei nachgefordert.
  - Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, kann eine Ausgleichsmaßnahme gemacht werden.
  - Die Zuständigkeit liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Je nach Organisation vor Ort kann es z.B. das Gesundheitsamt, der medizinische Fachdienst oder der Fachbereich Gesundheit sein.

### Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt in Niedersachsen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Je nach Organisation vor Ort kann Ihr erster Ansprechpartner z.B. das Gesundheitsamt, der medizinische Fachdienst oder der Fachbereich Gesundheit sein.

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php>

**Modul**

**Sachverhalt**

---

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php>

---

**Zuständige Stelle**

---

**Formulare**

---

**Ursprungsportal**

Anerkennung als Hygienekontrolleurin und Hygienekontrolleur mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

---